

pitalistischen Industrieländer zu steigern, um den —\*■ *Import* entsprechend den im Plan festgelegten Zielen entwickeln zu können. Der E. ist fest in das volkswirtschaftliche Planungssystem eingeordnet. Volumen und Struktur des E. entwickeln sich entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft. —\* *Außenhandel* —\*■ *Außenwirtschaftsbeziehungen*

Expropriation —<• *Enteignung*

Exterritorialität: rechtlicher Sonderstatus für Repräsentanten, diplomatische und konsularische Vertreter, für Räumlichkeiten offizieller Auslandsvertretungen, für Sachen und das Vermögen eines Staates, die sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates befinden. Die E. bestimmter Personen und Vermögenswerte bedeutet eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß sich die Hoheitsgewalt eines Staates (z. B. seine

Gerichts-, Finanz-, Steuer-, Zollhoheit usw.) auf alle Personen und Sachen innerhalb seines Staatsgebietes erstreckt. E. genießen ferner Einheiten der bewaffneten Streitkräfte, Kriegsschiffe und Militärflugzeuge während eines Besuchsaufenthaltes in einem anderen Staat. Auch staatlichen internationalen Organisationen und deren Amtspersonen wird in unterschiedlichem Maße E. zuerkannt. Der Umfang und die Grenzen der E. der verschiedenen Gruppen und Arten von bevorrechteten Personen, Vertretungen und Vermögenswerten sind unterschiedlich. Sie ergeben sich aus bilateralen bzw. multilateralen Verträgen oder dem —» *Gewohnheitsrecht*, werden z. T. aber auch durch die jeweilige innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt. Die E. findet u. a. in den diplomatischen —► *Immunitäten und Privilegien* ihren Ausdruck.

Extraprofit —► *Profit*